

KONSTITUTIONEN

der Benediktinerinnenklöster,
die zur Föderation der
benediktinischen Schwesternklöster
der Schweiz gehören

KONSTITUTIONEN

der Benediktinerinnenklöster,
die zur Föderation der
benediktinischen Schwesternklöster
der Schweiz gehören

1987

Geleitwort

Am 25. Januar 1983 veröffentlichte Papst Johannes Paul II. die Apostolische Konstitution «*Sacrae Disciplinae Leges*», durch die er den Kodex des erneuerten Kirchenrechts in Kraft setzt. Er leitet sie mit den Worten ein: «Die Katholische Kirche pflegt die Gesetze der kirchlichen Lebensordnung im Lauf der Zeit abzuändern und zu erneuern, damit diese, unter steter Wahrung der Treue gegenüber dem göttlichen Stifter, der ihr anvertrauten Heilssendung in geeigneter Weise entsprechen».

Vom Geist der Erneuerung gemäss den Richtlinien des II. Vatikanischen Konzils beseelt, gingen auch die Klöster, die zur Föderation der benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz gehören, daran, für die in ihr zusammengeschlossenen Klöster neue, den veränderten Zeitverhältnissen angepasste, dem erneuerten kanonischen Recht gemässe Konstitutionen abzufassen. Sie wurden von den Föderationsklöstern gemeinsam erarbeitet, vom Apostolischen Stuhl geprüft und von den zuständigen Ortsbischöfen bestätigt:

- von Bischof Johannes Vonderach von Chur für das Kloster zu den heiligen Benedikt und Scholastika in Maria Rickenbach und für das Kloster zum heiligen Bruder Klaus in Melchtal;
- von Bischof Otto Wüst von Basel für das Kloster Marienburg zur schmerzhaften Mutter Maria und zum heiligen Georg in Wikon;
- von Erzbischof Oskar Saier von Freiburg im Breisgau für das Kloster Unserer Lieben Frau in Ofteringen.

In die Grundnormen der Konstitutionen (in Normalschrift) wurden Ergänzungen, Einzelnormen, Reglemente (in Kursivschrift und eingezogenem Text) eingearbeitet. Die Grundnormen können nur mit der Zustimmung der zuständigen Ortsbischöfe, die Ergänzungen nur mit der des Föderationskapitels geändert werden.

Die geistige und geistliche Grundlage des benediktinisch-monastischen Lebens bildet nach wie vor die Klosterregel des hl. Benedikt. «Sie ist die

für unser monastisches Leben und Wirken verbindliche Ausprägung der Nachfolge Christi, die in den vorliegenden Konstitutionen auf die einzelnen Klöster angewandt wird» (Konstitutionen 1).

Innere, geistige und geistliche Erneuerung ist wichtiger und wesentlicher als äussere Anpassungen an Ort und Zeit. «Da das Ordensleben durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte vor allem anderen auf die Nachfolge Christi und die Vereinigung mit Gott abzielt, ist ernst zu bedenken, dass auch die besten Anpassungen an die Erfordernisse unserer Zeit ohne geistliche Erneuerung unwirksam bleiben; diese hat darum auch bei aller Förderung äusserer Werke immer das Wesentliche zu sein» (Konzilsdekret PERFECTAE CARITATIS 2e).

Auch ist es mit der Abfassung neuer Konstitutionen nicht getan, sie müssen befolgt werden. Nehmen wir diese aus der Hand der Heiligen Kirche im Vertrauen auf die gleiche Verheissung entgegen, mit der der hl. Benedikt uns seine Klosterregel in die Hand gibt: «Wenn du dem himmlischen Vaterland entgegeneilst, wer immer du bist, verwirkliche mit der Hilfe Christi diese bescheidene Regel, die wir für die Anfänger geschrieben haben. Dann wirst du schliesslich unter Gottes Schutz die höheren Höhen der Lehre und der Tugend erreichen» (Benediktusregel 73,8f).

Melchtal, den 21. März 1987

*Sr. M. Gerarda Grempfer
Vorsteherin*

I. RECHTLICHE NATUR UND STELLUNG UNSERER KLÖSTER

1. Unser Ordensleben ist eine Antwort auf den Ruf Gottes in die Jüngerschaft Jesu Christi, wie sie durch die Heilige Schrift bezeugt und in der Kirche von ihrem Ursprung her verstanden wird.

Dabei ist die Regel des heiligen Benedikt die für unser monastisches Leben und Wirken verbindliche Ausprägung der Nachfolge Christi, die in den vorliegenden Konstitutionen auf unsere Klöster angewandt wird. Die Klöster unserer Föderation sind kirchlich anerkannte monastische Lebensgemeinschaften von Schwestern mit einfacher Profess; die Klöster sind bischöflichen Rechts, mit vom Apostolischen Stuhl geprüften und von den zuständigen Diözesanbischöfen approbierten Konstitutionen.

2. Diese Nachfolge Christi wurzelt, wie jedes christliche Leben, in der Taufe, durch die wir der Kirche eingegliedert und in ihr Leben und Geheimnis aufgenommen sind. Die Taufgnade und die Gaben des Geistes entfalten sich in Glaube, Hoffnung und Liebe und führen uns so zur Fülle der Kindschaft Gottes, zum Lobpreis seiner Herrlichkeit.

3. Wir wissen, dass unser Leben sich in wachsender Hingabe, in Beharrlichkeit und Entsagung und letztlich im Gehorsam bis zum Tod vollendet. So werden wir immer tiefer in das Leiden und Sterben Christi hineingenommen. Aller Verzicht um Christi willen wird, gemäss seiner Verheissung, Frucht bringen. Wir vermögen alles durch ihn, der uns stark macht, wenn wir beständig im Gebet mit ihm eins sind.

4. Wenn wir aus der Gnade unserer Berufung leben, offenbart das Kloster seinen eigentlichen Sinn. Es ist für uns der Weg zu Gott. In der schwesterlichen Gemeinschaft leisten wir unsern Dienst in der Kirche. Dadurch kann unser Ordensleben trotz aller Vorläufigkeit die endzeitliche Hoffnung der Christen glaubwürdig sichtbar machen.

5. In diesem Verlangen geloben wir in der Profess, nach der Regel des heiligen Benedikt und den vorliegenden Konstitutionen den Weg der besonderen Nachfolge Jesu Christi zu gehen.

Verpflichten die Konstitutionen als solche auch nicht unter Sünde, so sind sie doch für alle Schwestern verbindlich, indem sie ihnen Hilfe leisten zur Verwirklichung der vollkommenen christlichen Liebe in der monastischen Lebensform.

5/2 Die Konstitutionen sollen in geeigneten Zeitabständen öffentlich vorgelesen werden, z. B. vor einer Visitation.

6. Die vorliegenden Konstitutionen gelten für die föderierten benediktinischen Schwesternklöster (Priorate) der Schweiz. Änderungen der Konstitutionen bedürfen der Approbation durch die zuständigen Diözesanbischöfe.

7. Unsere Klöster sind Gemeinschaften von Schwestern, die ein Leben gemäss der Benediktusregel und diesen Konstitutionen führen, um Gott und den Menschen zu dienen.

8. a. Jedes Priorat ist selbständig. Es kann unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften abhängige Häuser haben.

b. Dem Papst, als unserem höchsten kirchlichen Obern, sind wir, auch aufgrund des Gelübdes, zum Gehorsam verpflichtet.

9. Unsere Klöster unterstehen dem Diözesanbischof nach Massgabe des kirchlichen Rechts. Die Schwestern müssen ihm insbesondere in treu ergebenem Gehorsam und mit Ehrerbietung begegnen in dem, was die Seelsorgehilfe, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und ihre anderen Apostolatswerke betrifft.

10. Die Aufgaben unserer Klöster sind vor allem: Feier der Liturgie, Verehrung der Eucharistie, Pflege der Kontemplation, kulturelle und schulische Tätigkeiten nach Massgabe der jeweiligen Möglichkeiten, Gastfreundschaft, verbunden mit Vermittlung von Glaubens- und Lebenshilfe.

11. Entsprechend der Benediktusregel binden sich die Schwestern für immer an Gott und an die Gemeinschaft durch die Gelübde:

a. Beständigkeit.

Sie gehört als dauernde Bindung an eine bestimmte Klostersgemeinschaft zur Christusnachfolge der Schwester und führt die Gaben der einzelnen dem Ganzen zu. Das Leben in Gemeinschaft ermöglicht dem Kloster, seine ihm eigenen Aufgaben zum Aufbau der Kirche, im besondern der Ortskirche, zu erfüllen.

b. Klösterliche Lebensführung.

Die klösterliche Lebensführung meint die benediktinische Art des Dienstes für Gott in der Nachfolge Christi. Sie schliesst das Bemühen ein, die evangelischen Räte zu verwirklichen. In persönlicher Besitzlosigkeit und Anspruchslosigkeit sucht die Schwester die Selbstentäußerung Christi nachzuahmen. In ihr entsagt sie um Christi willen Gütern und Werten dieser Welt. Die so verstandene evangelische Armut soll der Schwester helfen, auch innern Abstand von den Dingen zu gewinnen und der Liebe zu Christus nichts vorzuziehen (RB 72,11). Die «Keuschheit um des Himmelreiches willen» als besondere Gnadengabe macht das Herz des Menschen in einzigartiger Weise frei für die Liebe zu Christus und zu allen Menschen. Sie nimmt teil am Geheimnis der Kirche als Braut Christi.

c. Gehorsam.

Im Gehorsam verwirklicht die Schwester das wache Hören auf den Anspruch Gottes. Darin folgt sie Christus, der gehorsam geworden ist bis zum Tod (Phil 2,6-7). Der Gehorsam, den sie gelobt, stellt die einzelne unter die Leitung der Priorin und fügt sie so in die klösterliche Gemeinschaft ein. Er verbindet Priorin und Schwestern zu echter Einheit in Leben und Wirken.

11/2 Die stets notwendige Bekehrungsbereitschaft wird wachgehalten durch den häufigen Empfang des Sakramentes der Busse und Versöhnung, durch Buszfeiern (Culpa), durch die tägliche Gewissenserforschung und die jährlichen Exerzitien, durch die Mahnungen der Priorin und durch den mitschwesterlichen Zuspruch sowie durch Beratungen des Consilium über die klösterliche Observanz.

12. Alle Schwestern, die im Kloster ewige Gelübde abgelegt haben, sind im vollen Sinne Mitglieder der Klostergemeinschaft. Es gibt zwischen ihnen keine rechtlichen Unterschiede. Sie besitzen im Kapitel das aktive und passive Stimmrecht.

13. a. Die Schwestern mit zeitlichen Gelübden bereiten sich auf die ewige Profess vor. Sie sind noch nicht vollberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft.

b. Die Novizinnen werden in das klösterliche Leben eingeführt und prüfen sich und lassen sich prüfen, ob sie berufen sind, sich der Gemeinschaft durch Gelübde anzuschließen.

c. Die Postulantinnen bereiten sich auf das Noviziat vor.

II. DIE LEITUNG DES KLOSTERS

I. DIE PRIORIN

A. Die Stellung der Priorin

14. Die Leitung des innerklösterlichen Lebens und die letzte Verantwortung in geistlichen und zeitlichen Belangen liegen in den Händen der vom Kapitel rechtmässig gewählten Priorin, die im Geiste des Dienens ihre von Gott durch den Dienst der Kirche empfangene Vollmacht ausübt. Sie ist im Sinn des Ordensrechts höhere Oberin mit allen Rechten und Pflichten. Die Priorin vertritt das Kloster nach aussen.

15. Wichtige Entscheidungen kann die Priorin nur mit Zustimmung bzw. nach Beratung des Kapitels (Vgl. Nr. 30/31) oder des Consiliums (Vgl. Nr. 39/40) treffen nach Massgabe dieser Konstitutionen und des kirchlichen Rechts (Vgl. Cc. 119 und 127).

16. Die Priorin kann aus einem gerechten Grund in Einzelfällen die eigenen Untergebenen von der klösterlichen Observanz dispensieren,

sofern sie dies zu deren geistlichem Wohl für angebracht hält und das Dispensrecht nicht ändern vorbehalten ist.

17. Die Priorin darf nie eine Gewissenseröffnung verlangen.

B. Die Wahl der Priorin

18. Eine Wahl der Priorin wird notwendig nach Ablauf der Amtszeit, oder wenn das Priorat frei wurde durch den Tod der Priorin oder auf andere rechtmässige Weise.

18/2 Bei Tod oder Amtsverzicht der Priorin sollen folgende Stellen benachrichtigt werden:

Diözesanbischof, Ordensassistent, Vorsteherin der Föderation, Priorinnen der Föderationsklöster, soweit tunlich andere kirchliche und weltliche Behörden.

19. Die Priorin wird auf sechs Jahre gewählt. Diese Amtsdauer ist so zu verstehen, dass die Neuwahl bis zu drei Monaten vor oder nach Ablauf der kalendermässigen Amtszeit aus rechtmässigen Gründen von der Priorin mit Zustimmung des Consiliums angesetzt werden kann.

20. a. Bei Tod oder Amtsverzicht der Priorin gehen alle Rechte und Vollmachten zur Leitung des Klosters an die Subpriorin über, bis die neue Priorin ihr Amt angetreten hat (Vgl. Nr. 45).

b. Die Neuwahl muss innerhalb eines Monats nach Freiwerden des Amtes stattfinden. Die Wahl wird vom Ortsbischof oder von seinem Delegierten geleitet.

21. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder der klösterlichen Gemeinschaft mit ewigen Gelübden, soweit sie nicht vom allgemeinen Recht oder aus sonstigen rechtlich anerkannten Gründen an der Ausübung des Wahlrechtes gehindert sind. Vom Kloster abwesende Schwestern müssen unmittelbar nach Eintritt der Vakanz benachrichtigt werden. Sind sie am persönlichen Erscheinen zur Wahl verhindert, müssen sie ihren Entschuldigungsgrund der Subpriorin mitteilen. Wer berechtigte

Gründe vorbringt, darf einem Mitglied des Konvents mit ewigen Gelübden schriftlich sein Wahlrecht übertragen. Jedoch kann jede Kapitularin nur eine fremde Stimme übernehmen. Die Wahlprokuratorin folgt bei der Wahl ihrem eigenen Urteil und gibt die ihr übertragene Stimme derselben Kandidatin, die sie selbst nach ihrem Gewissen glaubt wählen zu müssen.

22. Als Priorin ist wählbar jede Schwester des Klosters, sofern sie vor wenigstens fünf Jahren die ewigen Gelübde abgelegt, das dreissigste Altersjahr erfüllt und das siebzigste noch nicht vollendet hat.

23. Wenn diejenige, die den Wahlberechtigten besonders geeignet erscheint, wegen eines Hindernisses des allgemeinen kirchlichen Rechts oder dieser Konstitutionen nicht wählbar ist, kann sie postuliert werden, sofern von jenem Hindernis dispensiert zu werden pflegt.

23/2 Kirchenrechtliche Hindernisse, von denen dispensiert zu werden pflegt, können z. B. sein: das noch nicht erreichte Alter von 30 Jahren, das bereits zurückgelegte 70. Altersjahr, Nichtzugehörigkeit zu einem Kloster der Föderation.

24. a. Die Wahl erfolgt durch geheime Stimmabgabe.

b. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen werden nach unserem Eigenrecht nicht mitgezählt. Im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

*24/2 Zu den 2/3 abgegebenen gültigen Stimmen ein Beispiel:
Es sind 28 gültige Stimmen abgegeben:*

$$1/3 = 9,333$$

$$2/3 = 18,666 = 19 \text{ Stimmen}$$

c. Im vierten und fünften Wahlgang ist ebenfalls das absolute Mehr erfordert. Es sind jedoch nur noch die drei bzw. zwei Kandidatinnen wählbar, die im dritten bzw. vierten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreichten. Ergibt sich beim fünften Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Professalter bzw. das physische Alter.

24/3 Nähere Umschreibung des Wahlvorganges:

1. Die leitende Subpriorin vereinbart mit dem Diözesanbischof oder dem für das Kloster zuständigen Delegierten das Datum der Priorinnenwahl.

2. Bedingungen, die vor der Wahl an eine bestimmte Stimmabgabe geknüpft werden, und alle Abmachungen, die die Handlungsfreiheit der künftigen Priorin einschränken, sind nichtig. Nach dem kirchlichen Recht sollen sich alle Schwestern von einer direkten oder indirekten Stimmenwerbung für sich oder für eine andere Schwester enthalten. Nicht verboten ist ein Gespräch mit einer Mitschwester über eine geeignete Kandidatin. Gruppenweise Absprachen sind untersagt.

3. Alle Kapitularinnen sollen zum Wahlkapitel eingeladen werden, die abwesenden durch eingeschriebenen Brief.

4. Wenn es dem Diözesanbischof oder seinem Delegierten angebracht erscheint, können die Kapitularinnen schon vor dem Wahltag zu einem Wahlvorbereitungskapitel einberufen werden. Der Wahlleiter erklärt den ganzen Vorgang der Priorinnenwahl. Es kann eine allgemeine Aussprache über den Stand des Klosters und seine zukünftige Entwicklung stattfinden. Man kann sich aussprechen über erwünschte Eigenschaften einer künftigen Priorin, nicht aber über bestimmte Kandidatinnen.

Für die Priorinnenwahl kann der Wahlleiter zwei Stimmzähler mitbringen oder beim Wahlvorbereitungskapitel zwei Stimmzählerinnen aus der Gemeinschaft wählen lassen. Es wird auch bestimmt, wer das Protokoll führt.

5. a. Zur Gültigkeit der Stimmabgabe ist erforderlich, dass sie frei, geheim, Gewissheit erbringend, bestimmt und bedingungslos erfolgt. Eine Stimme, die direkt oder indirekt unter dem Einfluss von Furcht oder arglistiger Täuschung abgegeben wird, ist ungültig (Can. 172).

b. Niemand soll sich selber die Stimme geben. Um eine Selbstwahl auszuschliessen, sollen entsprechende Stimmzettel Verwendung finden.

6. Niemand soll leichthin Stimmenthaltung üben (leer einlegen).

7. Jede Schwester soll im Wahlergebnis den Willen Gottes sehen, ihn bejahen und über das Wahlgesehehen Schweigen bewahren.

8. Das Wahlprotokoll soll vom Wahlleiter, den Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen und der Sekretärin unterzeichnet und im Klosterarchiv aufbewahrt werden.

9. Die Gewählte veranlasst, dass möglichst bald dem Diözesanbischof, dem Ordensassistenten, der Vorsteherin der Föderation und den Priorinnen der Föderationsklöster ihre Wahl mitgeteilt wird. Eine Wiederwahl der Priorin ist nur der Föderationsvorsteherin und dem Ordensassistenten zu melden.

10. Nach der Wahl müssen die Wahlzettel sofort vernichtet werden.

d. Der Wahlleiter bestätigt, dass die Wahl vorschriftsgemäss erfolgt ist. Durch die Annahme der Wahl erhält die Priorin alle Amtsvollmachten.

25. Die Priorin kann nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden, doch soll sie nicht allzulange ohne Unterbrechung im Amt verbleiben.

2. BERATENDE UND BESCHLIESSENDE ORGANE

A. Das Kapitel

26. Das Kapitel ist die Versammlung aller Schwestern mit ewiger Profess (Vgl. Nr. 12). Wer durch Rechtsbestimmung oder Entscheid des Consiliums das Stimmrecht verloren hat, ist von der Teilnahme ausgeschlossen (Vgl. Nr. 34; 39a).

27. a. Alle Kapitularinnen werden zu den Kapitelsverhandlungen eingeladen und sind aufgrund ihrer Mitverantwortung zur Teilnahme verpflichtet.

b. Jede Kapitularin kann von der Priorin aus einem gerechten Grunde (z. B. wenn sie auswärts weilt) von der Teilnahme am Kapitel dispensiert werden.

c. Während persönliche Angelegenheiten einer Kapitularin zur Behandlung kommen, soll diese der Besprechung fernbleiben.

28. Die Priorin kann mit Zustimmung des Consiliums erklären, dass die Kapitelsrechte einer Schwester ruhen, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausübung nicht mehr gegeben erscheinen (Vgl. Nr. 39 a), z. B. im Fall einer schweren geistigen Behinderung einer Schwester, die nach ärztlichem Zeugnis nicht mehr urteilsfähig ist; oder wenn eine Schwester mehrere Jahre abwesend ist, sich dem Leben ihres Klosters entfremdet hat und auch nach mehrfacher Aufforderung ihr Verhalten nicht ändert.

29. Das Kapitel wird rechtzeitig von der Priorin einberufen. Im Kapitel wird nur das verhandelt, was die Priorin zur Verhandlung vorlegt. Jede Kapitularin kann jedoch vorher der Priorin oder einem Mitglied des Consiliums Vorschläge für die Verhandlung im Kapitel machen. Die Priorin berät sich mit dem Consilium, ob diese Anträge vor das Kapitel gebracht werden sollen.

Abwesende Kapitularinnen sind durch die Priorin über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

29/2 Die Priorin sorgt vor dem Kapitel für eine genügende Information (soweit nicht Diskretion geboten ist), damit eine ausreichende Meinungsbildung möglich ist.

Vorschläge einer Kapitularin an die Priorin oder an ein Mitglied des Consiliums sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anonyme Vorschläge sind untersagt.

30. Die Zustimmung des Kapitels ist u. a. erforderlich in folgenden Fällen:

- a. Verleihung von Kapitelsrechten an eine Schwester aus einem anderen Kloster;
- b. Stabilitätsübertragung einer Schwester aus einem anderen Kloster;
- c. Aufnahme einer fremden Schwester für mehr als ein Jahr als Gast;
- d. Aufnahme von gastweise anwesenden Ordensschwestern in die Klausur für länger als drei Monate;
- e. Zulassung einer Postulantin zum Noviziat (Vgl. Nr. 58);

- f. Weiterführung des Novizates (Vgl. Nr. 63 a);
- g. Zulassung einer Novizin zur zeitlichen Profess (Vgl. Nr. 63 a);
- h. Zulassung einer Schwester zur ewigen Profess (Vgl. Nr. 68 a);
- i. Festlegung des Klausurbereichs und andere wichtige Klausurangelegenheiten (Vgl. Nr. 83);
- k. Errichtung einer Neugründung, Umsiedlung oder Aufhebung des Klosters (Vgl. Nr. 93 und 98);
- l. wirtschaftliche Belange nach Massgabe des allgemeinen Rechts und den Bestimmungen dieser Konstitutionen (Vgl. Nr. 51);
- m. Übernahme oder Aufgeben eines die gesamte Gemeinschaft betreffenden Arbeitsgebietes.

30/2 Nach Can. 127, § 1 des Kirchenrechts gelten für die Kapitelsentscheidungen die folgenden Bestimmungen: »Wenn im Recht bestimmt wird, dass ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung oder des Rates eines Kollegiums oder eines Personenkreises bedarf, muss das Kollegium bzw. der Kreis gemäss Can. 166 einberufen werden, es sei denn, dass, wenn es sich lediglich um das Einholen eines Rates handelt, im partikularen oder eigenen Recht etwas anderes vorgesehen ist; damit aber die Handlungen gültig sind, ist erforderlich, dass die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden vorliegt bzw. der Rat von allen eingeholt wird.« Nach diesem Canon müssen leere oder nicht abgegebene Stimmen als Nein-Stimmen gerechnet werden.

30/3 Niemand soll sich leichthin der Stimme enthalten.

31. Der Rat des Kapitels muss insbesondere in folgenden Fällen eingeholt werden:

- a. bei wichtigen und dauernden Änderungen des monastischen Gottesdienstes für die ganze Gemeinschaft, wobei die liturgischen Vorschriften der Benediktinischen Konföderation zu beachten sind.
- b. für wichtige und dauernde Änderungen der Tagesordnung oder der klösterlichen Observanz oder für die Übernahme grosser zusätzlicher Verpflichtungen für die ganze Gemeinschaft (Vgl. Nr. 81).

32. Der Rat bzw. die Zustimmung des Kapitels ist ferner in allen anderen vom allgemeinen Recht oder vom Sonderrecht vorgeschriebenen Fällen einzuholen.

33. a. Wenn die Ausführung eines Kapitelsbeschlusses der Priorin im Gewissen aus unvorhergesehenen Gründen untragbar erscheint, darf sie diese aufschieben.

b. Wenn das Geschäft dringend ist, soll es sobald als möglich, sonst innert Jahresfrist erneut als Traktandum vor das Kapitel gebracht werden.

33/2 Wenn die Zustimmung der Kapitularinnen erfordert ist, handelt die Priorin ohne sie ungültig.

34. Die Verhandlungen im Kapitel, die ihrer Natur nach oder aufgrund einer ausdrücklichen Erklärung der Priorin nicht an Aussenstehende mitzuteilen sind, unterliegen der Schweigepflicht. Wer diese verletzt, soll der Schwere der Schuld entsprechend bestraft werden, falls eine Mahnung nichts genützt hat. Gegebenenfalls kann eine solche Schwester mit Zustimmung des Consiliums für eine bestimmte Zeit von den Kapitelsitzungen ausgeschlossen werden (vgl. Nr. 39).

34/2 Die Dauer der Ausschlussung vom Kapitel soll vom Consilium festgelegt werden unter Berücksichtigung der Häufigkeit von Kapitelsversammlungen.

35. Über die Kapitelsverhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und der Kapitelssekretärin unterzeichnet wird.

35/2 Das Kapitel kann auf das Verlesen der Protokolle verzichten, ausser eine Kapitularin verlange das Vorlesen. Wünscht ein Mitglied des Kapitels begründeterweise Auskunft über einen früheren Kapitelsbeschluss, wird der entsprechende Abschnitt des Protokolls vorgelesen. Beschlüsse werden im Wortlaut festgehalten, samt Abstimmungsergebnis. Bei Abstimmungen über Personen werden das Ergebnis in Zahlen wie auch sachliche Aussagen (ohne Nennung der Sprecherin) im Protokoll festgehalten.

B. Das Consilium

36. Die Priorin bringt Fragen, die von grösserer Bedeutung sind, aber nicht vor das Kapitel gebracht werden müssen, vor das Consilium. Dieses wird zu gleichen Teilen von der Priorin ernannt und vom Konvent nach folgendem Modus gewählt: Im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten und letzten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Besteht im letzten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Professalter.

36/2 Die Wahl der Mitglieder des Consiliums soll frei, geheim, Gewissheit erbringend, bestimmt und bedingungslos erfolgen.

Wer als Mitglied gewählt ist, kann die Wahl nur mit Zustimmung der Priorin ausschlagen.

37. a. In einem Priorat bis zu vierzig Professinnen sollen dem Consilium vier, in einem grösseren Priorat sechs Mitglieder angehören.

b. Unter den von der Priorin ernannten Mitgliedern ist immer die Subpriorin.

c. Bei der Wahl haben alle Kapitularinnen aktives und passives Wahlrecht.

d. Die Mitglieder des Consiliums werden auf sechs Jahre gewählt.

37/2 Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

38. Scheidet ein Mitglied des Consiliums aus dem Amt aus, wird an seine Stelle ein anderes entweder von der Priorin ernannt oder vom Konvent gewählt, je nachdem die Ausgeschiedene ernannt oder gewählt war.

39. Die Zustimmung des Consiliums ist insbesondere in folgenden Fällen notwendig:

a. Für die Erklärung, dass die Kapitelsrechte einer Kapitularin ruhen (Vgl. Nr. 28) und für den zeitweiligen Ausschluss von den Kapitelsitzungen wegen Verletzung der Schweigepflicht (Vgl. Nr. 34);

b. bei Entlassung einer Schwester mit zeitlichen oder ewigen Gelübden nach den Normen des Rechts;

c. bei Verlängerung der zeitlichen Profess (Vgl. Nr. 65);

d. in wirtschaftlichen Belangen nach Massgabe des allgemeinen Rechts und dieser Konstitutionen (Vgl. Nr. 51).

39/2 Bei längerer Abwesenheit einer Schwester bedarf es der Zustimmung des Consiliums (Vgl. Can. 665 § 1).

Das ordnungsgemäss einberufene Consilium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

40. Den Rat der Mitglieder des Consiliums muss die Priorin u. a. in folgenden Fällen einholen:

a. in Fragen zur Förderung des monastischen Lebens.

b. bei Ernennung zu wichtigeren Ämtern (Vgl. Nr. 46/47);

c. bei Enthebung von einem wichtigen Amt;

d. bei Entlassung einer Novizin oder bei Ausschluss von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder von der Zulassung zur ewigen Profess (Vgl. Can. 689);

e. hinsichtlich der Rangordnung der Schwestern im Sinne der Benediktusregel.

41. a. Die Priorin lade eine Officialin oder eine andere Schwester zu Sitzungen des Consiliums ein, wenn über Fragen aus deren Aufgabenkreis verhandelt werden soll. Diese Kapitularinnen nehmen nur mit beratender Stimme teil.

b. Während persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des Consiliums zur Behandlung kommen, soll dieses der Besprechung fernbleiben.

42. Die Bestimmungen über die Einberufung des Kapitels, die Behandlung der Angelegenheiten sowie die Schweigepflicht gelten sinngemäss auch für die Sitzungen des Consiliums (Vgl. Nr. 29; 33; 34).

43. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

43/2 Die Kapitularinnen werden über Verhandlungen und Beschlüsse des Consiliums orientiert, sofern nicht Diskretion geboten ist. Über das Protokoll gelten sinngemäss die Hinweise zu Nr. 35.

C. Ämter und Dienste im Kloster

44. Die Priorin ernennt die Subpriorin. Sie vertritt die Priorin, wenn diese selber abwesend oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.

45. Bei Vakanz übernimmt die Subpriorin die Leitung des Klosters bis zur Wahl der neuen Priorin. Sie hat aber kein Recht, in dieser Zeit wichtige Änderungen oder Neuordnungen vorzunehmen.

46. Die Priorin bestellt auch alle anderen Dienste und Ämter im Kloster. Die Hausgebräuche bestimmen, welche weiteren Ämter ausser jenem der Subpriorin zu den wichtigeren Ämtern zu zählen sind.

47. Für den Wechsel der wichtigeren Ämter gelten folgende Bestimmungen (Vgl. Nr. 40 b.c.; 46):

- a. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre mit möglicher Neubestätigung im Amt durch die Priorin;
- b. die Priorin kann jederzeit die Inhaberin eines Amtes abberufen;
- c. für alle wichtigeren Ämter im Kloster wird eine Altersgrenze von fünfundsiebzig Jahren festgesetzt. Nach deren Erreichung legt jede Inhaberin ihren Auftrag in die Hände der Priorin zurück. Wenn es aber die Priorin mit dem Consilium wünscht, übe jede ihr Amt bereitwillig weiter aus.
- d. Wo die Neubesetzung eines wichtigeren Amtes notwendig, aber vielleicht schwierig ist, haben das Consilium und der Visitator die Pflicht, einen Wechsel einzuleiten. Die Priorin möge einen begründeten Antrag dieser Art berücksichtigen.

47/2 Die Schwestern, die mit einem klösterlichen Amt oder Dienst betraut wurden, halten sich an die Weisungen der Regel, der Konstitutionen und der Priorin, mit der sie eng zusammenarbeiten und der sie Rechenschaft schuldig sind.

47/3 Wer im Kloster ein Amt oder einen Dienst innehat und zur Überzeugung kommt, das Wohl des Klosters oder sein persönliches Heil fordere einen Wechsel im Amt, lege seinen Auftrag in die Hand der Priorin zurück. Wenn es aber die Priorin mit dem Consilium wünscht, übe jede ihr Amt bereitwillig weiter aus.

48. Wer von einer untergeordneten Stelle eine Erlaubnis erbeten hat, aber nicht erhielt, darf dieselbe Erlaubnis nicht von einer höheren Oberin erbitten, ohne auf die vorherige Ablehnung aufmerksam gemacht zu haben.

3. DIE VERWALTUNG DER ZEITLICHEN GÜTER

49. a. Jedes selbständige Kloster kann eigene Güter erwerben und besitzen, verwalten und veräussern, nach Massgabe des Rechts (Vgl. Can. 634, § 1).

b. Die zeitlichen Güter des Klosters dienen – unter Wahrung des Stifterwillens – der Sicherung der materiellen Existenz des Klosters und seiner Glieder, den Aufwendungen für den Kult, für verschiedene gemeinnützige Zwecke und andere Werke der Liebe.

50. Die Verantwortung für die rechte Verwaltung der zeitlichen Güter obliegt in erster Linie der Priorin. Sie delegiert der Zellerarin oder andern Mitarbeiterinnen einzelne Aufgaben.

51. Für vermögensrechtliche Fragen gelten folgende Bestimmungen:

a. Für Veräusserungen von Kostbarkeiten und wertvollen Sammlungen ist die Zustimmung des Kapitels vorausgesetzt (Vgl. Nr. 30 1), die Genehmigung des Apostolischen Stuhles einzuholen.

b. Dies gilt auch für Verkäufe von Besitztümern und für das Aufnehmen fester Schulden, sofern sie die vom Apostolischen Stuhl festgesetzte rekurspflichtige Summe überschreiten.

c. Bezüglich der Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen sind die von der Bischofskonferenz aufgestellten Normen zu beachten (Vgl. Can. 1297).

d. Im Fall von andern aussergewöhnlichen Ausgaben aus den vorhandenen Mitteln, z. B. Schenkungen, Almosen, beschliesst das Kapitel jedes Klosters auf Antrag von Priorin und Consilium, über welche Summe die Priorin verfügen darf:

1. in eigener Verantwortung,
2. nach Einholung der Zustimmung des Consiliums,
3. nach Einholung der Zustimmung des Kapitels.

e. Das Einverständnis des Kapitels ist ferner erforderlich für Neubauten oder grössere Umbauten, sowie für jeden Verkauf von festen Besitztümern.

51/2 Das Kirchenrecht unterscheidet zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben. Der Apostolische Stuhl legt die rekurspflichtige Summe fest. Die Föderationsklöster sollen mit ihrem Ortsbischof oder mit seinem Delegierten besprechen, in welcher Höhe die einzelnen Kompetenzen für ausserordentliche Ausgaben liegen können. Das Kapitel jedes Klosters legt dann die Summe fest.

52. Jährlich einmal ist dem Ortsbischof über die Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen.

III. AUFNAHME UND AUSSCHEIDEN

I. AUFNAHME

Jedes Kloster hat sein eigenes Noviziat. Die Priorin ernennt nach Beratung mit dem Consilium eine Novizenmeisterin mit ewigen Gelübden, die für die Postulantinnen, Novizinnen und zeitlichen Professoren

zuständig ist. Je nach Notwendigkeit kann ihr eine Gehilfin beigegeben werden.

53/2 Das Gebräuchebuch der einzelnen Klöster bestimmt, ob die zeitlichen Professinnen der Novizenmeisterin oder einer andern Kapitularin unterstehen.

54. Wenn die Umstände es nahelegen, kann ein Teil des Noviziates in einem andern Kloster der Föderation der benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz verbracht werden (Vgl. Föderationssatzungen Nr. 47-53).

55. Die Vorbereitung bis zur ewigen Profess umfasst eine Einführungszeit vor dem Noviziat (Postulat), das Noviziat und die Jahre der zeitlichen Profess.

a) Das Postulat

56. Postulantinnen sind gewissenhaft auf ihre Eignung zum klösterlichen Leben zu prüfen. Die Priorin erkundige sich sorgfältig, ob die Postulantinnen für das Noviziat die vom allgemeinen Recht erforderten Voraussetzungen einer gültigen und erlaubten Aufnahme erfüllen, sowie den für unsere Lebensweise genügenden körperlichen und psychischen Gesundheitszustand aufweisen.

56/2 Jede Postulantin soll vor der Zulassung zum Postulat schriftlich erklären, dass sie im Fall des Austritts aus dem Kloster kein Anrecht auf Vergütung oder Entschädigung für die im Kloster geleistete Arbeit geltend machen wird, weil durch die Aufnahme in das Postulat und die folgende Profess kein Arbeitsvertrag mit dem Kloster begründet wird.

56/3 Die bei der Aufnahme erforderlichen Schriften sind: Geburts- und Heimatschein, Tauf- und Firmschein, ärztliches Zeugnis, AHV-Ausweis, Ausweise über Versicherungen, Ausweise über bisherige Tätigkeiten. Erwünscht ist ausserdem ein von der Postulantin selbstverfasster kurzer Lebenslauf (Vgl. Can. 645, § 1, 3 u. 4).

57. Das Postulat dauert wenigstens sechs Monate und in der Regel nicht mehr als zwei Jahre. Die Postulantinnen nehmen nach Möglichkeit voll an der Lebensweise der Novizinnen und zeitlichen Professinnen teil.

57/2 Das Gebräuchebuch der einzelnen Klöster kann bestimmen, ob die Novizin vor der zeitlichen Profess eine Mitgift mitbringen soll und von Fall zu Fall in welcher Höhe. Falls die Novizin eine Mitgift mitbringen soll, ist die Frage vor Beginn des Noviziates mit der Postulantinnen abzusprechen und deren Übergabe vor der zeitlichen Profess sicherzustellen.

57/3 Erhält eine Postulantinnen vor oder während des Postulates auf Kosten des Klosters eine berufliche Ausbildung, ist mit ihr vertraglich festzulegen, wie sie die Kosten der Ausbildung im Falle eines Austrittes mitzutragen hat.

58. Über die Zulassung zum Noviziat entscheidet das Kapitel unter Wahrung der kirchlichen Vorschriften (Vgl. Cc. 642-646). Wer mit einer Postulantinnen bis zum sechsten Grad der Seitenlinie einschliessweise verwandt ist, darf der betreffenden Kapitelsversammlung nicht beiwohnen. Dem Eintritt ins Noviziat gehen Exerzitien voraus, die wenigstens fünf volle Tage dauern.

b) Das Noviziat

59. Das Noviziat dauert ein volles Jahr. Im Zweifel über die Eignung einer Novizin kann die Priorin nach Rücksprache mit dem Consilium das Noviziat um höchstens sechs Monate verlängern. Die Profess kann aus einem angemessenen Grund um höchstens fünfzehn Tage vorverlegt werden.

60. Die Novizinnen dürfen nicht mit Arbeiten so überlastet werden, dass eine sorgfältige Einführung in das Klosterleben leidet. Sie dürfen und sollen jenen Tätigkeiten obliegen, die zu ihrer Selbstprüfung und Einübung in unsere besondere Lebensweise förderlich sind. Verboten

bleiben alle Studien oder Unternehmungen, die im Hinblick auf ein Diplom oder eine berufliche Schulung im engeren Sinne betrieben werden.

61. Die Novizin ist frei, das Kloster wieder zu verlassen. Die Priorin kann nach Rücksprache mit dem Consilium eine Novizin jederzeit aus einem berechtigten Grund entlassen.

62. Die unmittelbare Führung der Novizin obliegt der von der Priorin eingesetzten Novizenmeisterin. Sie erfülle die Voraussetzungen, die vom Kirchenrecht (Vgl. Can. 651, § 1) und von der Benediktusregel vorgeschrieben sind.

63. a. Nach ungefähr einem halben Jahr und am Schluss des Noviziatsjahres erstattet die Novizenmeisterin dem Kapitel Bericht über die Novizin. Nur mit Zustimmung des Kapitels (Vgl. Nr. 30 f. g) kann die Priorin die Fortführung des Noviziates bzw. die Ablegung der zeitlichen Profess gestatten.

b. Der zeitlichen Profess gehen Exerzitien voraus, die wenigstens fünf volle Tage dauern.

c. Wenn eine Novizin Güter besitzt, verfüge sie vor der zeitlichen Profess frei über deren Verwaltung, Gebrauch und Nutzniessung während der Dauer der zeitlichen Profess. In derselben Weise verfare sie, wenn ihr in der Folgezeit Güter zufallen.

63/2 Die Priorin kann erlauben, dass eine Novizin in Todesgefahr Profess ablegt, die aber bei Wiedergenesung keine rechtlichen Folgen hat.

64. a. Eine Abwesenheit vom Noviziatshaus, die durchgehend oder mit Unterbrechungen länger als drei Monate dauert, macht das Noviziat ungültig. Bei einer Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muss die verlorene Zeit nachgeholt werden.

b. In begründeten Ausnahmefällen kann die Priorin mit Zustimmung des Consiliums beim Bischof die Bewilligung einholen, dass eine Novizin unter der Leitung einer bewährten Ordensangehörigen in

einem anderen Kloster der Föderation oder in einem abhängigen Haus ihr Noviziat verbringt.

c. Die Priorin kann erlauben, dass die Noviziatsgemeinschaft eine bestimmte Zeit in einem von ihr bezeichneten Kloster oder Haus der Föderation verbringt, z. B. ferienhalber.

c) Die zeitliche Profess

65. Die zeitliche Profess wird unter Wahrung der Vorschriften des kirchlichen Rechts (Vgl. Can. 656) auf drei Jahre abgelegt. Sie kann aber auch nur auf ein Jahr abgelegt und Jahr für Jahr erneuert werden. Sowohl das Kloster wie auch die Professin können eine Verlängerung beantragen. Diese kann von der Priorin mit Zustimmung des Consiliums (Vgl. Nr. 39 c) gestattet werden. Die Dauer der zeitlichen Gelübde muss mindestens drei Jahre und darf nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre betragen.

65/2 Für die Verlängerung der auf ein Jahr abgelegten zeitlichen Gelübde ist die Zustimmung des Consiliums notwendig.

65/3 Die Priorin kann erlauben, dass eine zeitliche Professin in Todesgefahr ewige Profess ablegt, die aber bei Wiedergenesung keine rechtlichen Folgen hat (Vgl. Nr. 63/2).

66. Die Professformel lautet gemäss Umschreibung in Nr. 11:

Im Namen Christi. Amen.
Vor Gott und vor seinen Heiligen
(vor der Gottesmutter Maria,
vor den Patronen dieses Gotteshauses N. und N.)
in Gegenwart unserer Priorin N.
und vor euch, meine Schwestern,
gelobe ich, Schwester N.N., von N., in der
Diözese N.,
für mein ganzes Leben (für . . . Jahre)
Beständigkeit, klösterlichen Lebenswandel
und Gehorsam

nach der Regel des heiligen Benedikt.

Zum Zeugnis dafür

habe ich diese Profess-Urkunde mit eigener
Hand geschrieben, im Gotteshaus N. in N.

(am (Fest den) Tag, Monat, Jahr.

(Unterschrift)

67. Kommt eine Schwester mit zeitlicher Profess zur Überzeugung, dass sie für das klösterliche Leben nicht geeignet ist, kann sie von der Priorin mit Zustimmung des Consiliums die Erlaubnis erhalten, das Kloster zu verlassen. Das Austrittsindult muss aber zur Gültigkeit vom Diözesanbischof des Klosters, dem die Schwester zugeschrieben ist, bestätigt werden.

67/2 Wenn eine Professin mit zeitlichen Gelübden das Kloster verlässt, wird ihr das Eigentum, das sie mitgebracht hat oder das ihr während ihrer Zugehörigkeit zum Kloster rechtmässig zugefallen ist, wieder zurück-erstattet.

d) Die ewige Profess

68. a. Vor der ewigen Profess erstattet die Novizenmeisterin dem Kapitel Bericht über die zeitliche Professin. Nur mit Zustimmung des Kapitels (Vgl. Nr. 30 h) kann die Priorin die Zulassung zur ewigen Profess gestatten, sofern auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind (Vgl. Can. 658). Krankheit kann gemäss Can. 689, §§ 2 und 3 rechtmässiger Grund für den Ausschluss von der ewigen Profess sein.

68/2 Über die Nichtzulassung zur ewigen Profess sagt Can. 689:

§ 1 Nach Ablauf der zeitlichen Profess kann ein Mitglied, wenn gerechte Gründe vorliegen, vom zuständigen höheren Oberen (Priorin) nach Anhörung seines Rates von der Ablegung der nachfolgenden Profess ausgeschlossen werden.

§ 2 Eine auch nach der Profess zugezogene körperliche oder seelische Erkrankung, die das in § 1 genannte Mitglied nach dem Urteil

von Sachverständigen für das Leben im Institut ungeeignet macht, stellt einen Grund dar, es nicht zur Professerneuerung bzw. zur Ablegung der ewigen Profess zuzulassen, ausser es hat sich die Erkrankung infolge der Nachlässigkeit des Instituts oder aufgrund einer im Institut verrichteten Arbeit zugezogen.

§ 3 Wird aber eine Professin während der zeitlichen Profess geisteskrank, so kann sie, selbst wenn sie zu einer neuen Professablegung nicht in der Lage ist, nicht aus dem Institut entlassen werden.

b. Die ewige Profess darf erst nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres abgelegt werden.

68/3 Die ewigen Gelübde können aus einem gerechten Grund um höchstens drei Monate vorverlegt werden (Can. 657, § 3).

c. Der ewigen Profess gehen wenigstens fünf volle Tage Exerzitien voraus.

d. Die Schwester behält bei der ewigen Profess das Eigentumsrecht auf ihr Vermögen.

e. Vor der ewigen Profess soll die Professin in voller Freiheit ein Testament errichten über ihr Vermögen wie über alles, was ihr später zufällt.

Was die Schwester durch eigenen Fleiss, sei es körperliche oder geistige Arbeit, verdient, gehört dem Kloster. Was ihr aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder einer Versicherung zukommt, erwirbt sie für das Kloster.

69. Die Professin hat das Recht auf Schutz und Beistand von seiten der Gemeinschaft. Sinngemäss und dem Geist der Regel entsprechend hat sie Anspruch auf Wahrung ihrer Grundrechte als Mensch und als Christ. Die Professin verpflichtet sich ihrerseits, sich bereitwillig einzuordnen und in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

2. UMSIEDLUNG UND ÜBERTRITT

70. Die Umsiedlung einer Novizin, einer Schwester mit zeitlichen oder einer Schwester mit ewigen Gelübden wird nach den Bestimmungen der Satzungen der Föderation geregelt (Vgl. Föderationssatzungen Nr. 47-63).

71. Den Übertritt einer Schwester mit ewigen Gelübden aus einem anderen Institut in unsere Ordensgemeinschaft oder umgekehrt regelt das allgemeine Kirchenrecht (Vgl. Cc. 684-685).

72. Eine Schwester, die in ein anderes Kloster übergetreten ist, verliert damit Rechte und Pflichten im Heimatkloster und erwirbt dieselben im neuen Kloster. Was sie für ihr bisheriges Kloster erworben hat, verbleibt diesem. Was sie später erwirbt, gehört dem neuen Kloster.

3. EXKLAURATION, AUSTRITT, ENTLASSUNG

73. a. Einer Schwester mit ewigen Gelübden kann der zuständige Ortsbischof aus schwerwiegenden Gründen das Exklausurationsindult gewähren; er kann es aus schwerwiegenden Gründen einer Schwester unter Wahrung von Billigkeit und Liebe auch auferlegen (Vgl. Can. 686).

b. Die exklausurierte Schwester gilt als von den Verpflichtungen befreit, die mit ihrer neuen Lebenslage unvereinbar sind; sie bleibt aber in der Abhängigkeit und Sorge der Priorin und auch des Ortsbischofs. Sie kann das Ordenskleid ihres Klosters tragen, insofern im Indult nichts anderes festgelegt ist. Sie hat jedoch kein aktives und passives Wahlrecht (Vgl. Can. 687).

74. a. Nur aus sehr schwerwiegenden, vor Gott überlegten Gründen darf eine Schwester das Indult für den Austritt aus dem Kloster erbitten. Dieses kann der zuständige Ortsbischof gewähren (Vgl. Can. 691). Durch den Austritt hört jede rechtliche Bindung an das Kloster auf.

b. Das rechtmässig gewährte und von der Schwester nicht zurückgewiesene Austrittsindult enthält von Rechts wegen die Dispens

von den Gelübden und von allen aus der Profess entstandenen Verpflichtungen (Vgl. Can. 692).

75. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, eine Schwester mit zeitlichen oder ewigen Gelübden aus dem Orden zu entlassen, sind die einschlägigen Vorschriften des kirchlichen Rechtsbuches zu beachten (Vgl. Cc. 694-703).

76. Wenn eine Schwester mit ewigen Gelübden rechtmässig aus der Gemeinschaft austritt oder aus ihr rechtmässig entlassen wurde, muss ihr ihr Vermögen zurückgegeben werden. Sie hat jedoch keine weiteren finanziellen Rechtsansprüche aufgrund geleisteter Arbeit. In einer Notlage soll ihr das Kloster eine angemessene Hilfe gewähren.

4. WIEDERAUFNAHME

77. Einer Schwester, die nach Ablauf des Noviziates beziehungsweise nach der Profess rechtmässig aus dem Kloster ausgetreten ist, kann die Priorin mit Zustimmung des Kapitels die Wiederaufnahme gewähren ohne die Auflage, das Noviziat wiederholen zu müssen. Es wird Sache der Priorin sein, eine entsprechende, der zeitlichen Profess vorausgehende Prüfung und eine Gelübdezeit festzulegen, die der ewigen Profess vorauszugehen hat, gemäss Cc. 655 und 657 (Vgl. Can. 690, § 1).

IV. DAS KLÖSTERLICHE TAGEWERK

78. a. Das tägliche Gotteslob und die tägliche Eucharistie werden gemäss den Verordnungen der kirchlichen Autorität gefeiert.

b. Die Verantwortung für den Gottesdienst und die nähere Ordnung obliegt in erster Linie der Priorin.

c. Schwestern, die nicht am gemeinsamen Chorgebet teilnehmen, beten das Stundengebet privat. Die Priorin kann begründete Dispens erteilen oder die Gebetsverpflichtung umwandeln.

79. Die gottesdienstlichen Feiern und das ganze Leben im Kloster bedürfen der Bereitung und Vertiefung durch regelmässige geistliche Lesung und Meditation. Grundlage der Lectio divina seien vor allem die Heilige Schrift, die Benediktusregel und andere unserer Spiritualität entsprechende Literatur. Die geistliche Lesung münde in das persönliche Gebet.

80. Die Arbeit ist ein wesentliches Element des klösterlichen Lebens, auf das nicht verzichtet werden kann. Die Priorin teilt den einzelnen Schwestern ihr Arbeitsgebiet zu. Weder ein Kloster noch einzelne Schwestern sollen sich eine solche Arbeitslast aufbürden, dass das Gemeinschaftsleben, zumal der Gottesdienst, darunter leidet.

81. Die Tagesordnung wird je nach dem klösterlichen Brauch und den örtlichen Verhältnissen von der Priorin zusammen mit dem Consilium und bei wichtigen Änderungen mit dem Kapitel festgelegt (Vgl. Nr. 31 b). Sie ordne in ausgewogener Weise die Zeiten für den Gottesdienst, geistliche Lesung, persönliches Gebet und Arbeit. Sie gewähre auch Raum für entsprechende Weiterbildung.

81/2 a) Kapitelansprachen, Exerzitien, Kurse und Vorträge, die Tischlesung und die Bibliothek dienen der steten Erneuerung und Fortbildung der Klostersgemeinschaft.

b) Jedem Kloster obliegt die Verantwortung für eine ordnungsgemässe, den kirchlichen Vorschriften entsprechende religiös-klösterliche, berufliche und allgemeinmenschliche Ausbildung der Schwestern sowie für entsprechende Weiterbildung. Die Weiterbildung muss aber immer mit dem Streben nach Vertiefung des geistlichen Lebens zusammengehen. Sie darf das geistliche Leben nicht gefährden.

c) Es ist Sache der Priorin, die Schwestern ihren Fähigkeiten und Neigungen sowie den Bedürfnissen des Klosters entsprechend, diesen oder jenen Weg der Ausbildung einschlagen zu lassen. Die Priorin berate sich hierin mit den betreffenden Schwestern wie auch mit dem Consilium und andern Mitschwestern, die die jungen Schwestern näher kennen.

d) Den Schwestern kann durch Teilnahme an Kursen oder durch Fernunterricht die Möglichkeit zur Vertiefung der Glaubenskenntnisse geboten werden.

e) Die berufliche Ausbildung der Schwestern werde den Umständen des Klosters entsprechend gefördert, damit die Arbeit der Schwestern den Anforderungen von Zeit und Ort entsprechen (Vgl. Cc. 659-661).

V. DIE KLAUSUR

82. Unter Klausur ist der abgegrenzte Bereich für das klösterliche Leben zu verstehen. Sie fördert ein eigenständiges Gemeinschaftsleben und dient der Sammlung und dem Gebet. Darum verlassen die Schwestern den Klausurbereich nur bei besonderer Notwendigkeit und mit Erlaubnis. Aussenstehenden ist es verwehrt, ihn unbefugt zu betreten.

83. Die Grenzen der Klausur und die Bedingungen zum Verlassen der Klausur und zum Betreten der Klausur durch Aussenstehende werden von der Priorin des Klosters bestimmt mit der Zustimmung des Kapitels (Vgl. Nr. 30i) und der Genehmigung des Ortsbischofs oder seines Delegierten.

84. Die konkrete Anwendung der Klausurbestimmungen sowie die Sorgfalt für ihre Beobachtung sind Aufgabe der Priorin. Jede einzelne Schwester trage in persönlicher Mitverantwortung dazu bei, dass Sinn und Ziel der Klausur verwirklicht werden können.

85. Eine Schwester darf sich ohne Erlaubnis ihrer Priorin nicht aus dem Kloster entfernen. Handelt es sich um eine längere Abwesenheit, kann die Priorin mit Zustimmung des Consiliums und aus gerechtem Grund einer Schwester gestatten, sich ausserhalb des Klosters aufzuhalten, nicht aber über ein Jahr, ausser wegen Genesung von einer Krankheit, zum Studium oder zur Ausübung des Apostolates im Namen des Klosters.

VI. SCHUTZ DER GEMEINSCHAFT

86. a. Rechte und Pflichten sind immer im Rahmen des Gemeinschaftslebens zu sehen. Handelt jemand gegen die vitalen Interessen der Klostergemeinschaft, muss diese die Möglichkeit haben, sich zu schützen.

b. Eine gesunde Klosterfamilie wird den Grossteil der Verfehlungen gegen die Gemeinschaft im Geist der Bruderliebe heilen durch das Gebet für die fehlende Mitschwester, durch ein gutes Wort zur rechten Zeit, durch das Bekenntnis oder Eingeständnis eigener Schuld und durch gegenseitiges Verzeihen. Ein Strafverfahren kommt nur in Frage, wenn alle andern Mittel versagen.

86/2 Das kanonische Strafverfahren ist dem Diözesanbischof vorbehalten.

87. Wer sich leichtere Verstösse zuschulden kommen lässt, soll von der Priorin schwesterlich zurechtgewiesen werden, damit das Leben der Gemeinschaft nicht Schaden nehme.

VII. DIE VISITATION

88. Die kanonische Visitation wird durch den Ortsbischof oder dessen Delegierten vorgenommen. Sie findet mindestens alle fünf Jahre statt.

89. Die Visitation erstreckt sich:

a. auf Geist und Disziplin des Klosters im Sinne des Evangeliums, auf die Einhaltung der allgemeinen kirchlichen Vorschriften, der Regel, der Konstitutionen, der Beschlüsse des Föderations- und Klosterkapitels und der Anordnungen der Oberen;

b. auf die personellen Verhältnisse, z. B. auf die Frage einer eventuellen Neubesetzung von Ämtern, auf die Besserung von Fehlern;

c. auf die wirtschaftliche Lage des Klosters.

90. Der Visitor hat das Recht und die Pflicht, nach seinem Ermessen die Schwestern zu befragen. Hat der Visitor einen Rezess

gemacht, soll dieser dem Kapitel mitgeteilt und zu den Kapitelsakten gelegt werden.

90/2 Priorin und Konvent sind für die Durchführung des Rezesses verantwortlich.

VIII. DIE BEZIEHUNG DES KLOSTERS ZU ANDEREN KLÖSTERN

91. a. Das Kloster ist Mitglied der Föderation der benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz. Die Föderation wahrt die rechtliche Autonomie des Klosters gemäss Nr. 3 der Föderationssatzungen.

b. Die Zusammenarbeit der Föderationsklöster ist in den Satzungen der Föderation näher umschrieben (Nr. 47-71).

c. Unsere Klöster sind der Konföderation der Benediktiner angeschlossen.

92. Die Zusammenarbeit mit Klöstern anderer Föderationen, Orden und Kongregationen oder Instituten wird durch die Föderationssatzungen geregelt (Nr. 72-78).

IX. ERRICHTUNG UND AUFHEBUNG EINES KLOSTERS

I. DIE ERRICHTUNG EINES NEUEN KLOSTERS

93. Zur Errichtung einer Ordensniederlassung (abhängiges Haus, Neugründung) ist die Zustimmung des Kapitels des selbständigen Klosters notwendig (Vgl. Nr. 30k), das die Gründung vornimmt, wie auch die schriftliche Erlaubnis des Ortsbischofs des selbständigen Klosters und des Ortsbischofs der Diözese, in der die Niederlassung errichtet wird.

94. Es darf keine Gründung einer Ordensniederlassung unternommen werden, wenn man nicht voraussieht, dass sowohl das Mutterkloster als auch die Neugründung lebensfähig sind. Die Priorin wählt bereitwillige Schwestern aus ihrem Kloster aus und entsendet sie in die Neugründung. An ihre Spitze stellt sie eine delegierte Oberin. Diese

Schwestern bewahren alle Rechte in ihrem Mutterkloster, werden aber gewöhnlich von der Teilnahme am Kapitel dispensiert (Vgl. Nr. 27 b).

95. In einem Tochterkloster, das auf dem Weg zur Selbständigkeit ist, soll sobald als möglich das tägliche Gotteslob aufgenommen werden. In abhängigen Häusern ist die gemeinsame Eucharistiefeier und das liturgische Stundengebet soweit verpflichtend, als sie von der Priorin dem Geist der Benediktusregel und den Möglichkeiten des Hauses entsprechend vorgeschrieben werden.

96. Postulantinnen für ein Tochterkloster machen ihr Noviziat im selbständigen Mutterkloster. Im Tochterkloster kann jedoch ein eigenes Noviziat errichtet werden mit der Zustimmung des Kapitels des Mutterklosters; die Errichtung erfolgt durch schriftliches Dekret der Priorin (Vgl. Can. 647, § 1). Die Novizinnen legen jedoch auf das Mutterkloster Profess ab. Die Gemeinschaft des Tochterklosters legt dem Kapitel des Mutterklosters die eigene Ansicht über die Novizinnen und zeitlichen Professinnen vor. Die Zulassung zur zeitlichen und ewigen Profess erfolgt mit der Zustimmung des Kapitels des Mutterklosters.

97. a. Die Gründerpriorin kann ein selbständiges Priorat errichten, wenn darin wenigstens sechs Schwestern mit ewigen Gelübden leben, die ihre Stabilität auf das Priorat übertragen wollen.

b. Die Gründerpriorin ernennt bei der Errichtung, nach Rücksprache mit ihrem Consilium und mit der Gemeinschaft der Neugründung, die erste Priorin, die durch die Einsetzung dauernd mit dem neuen Kloster verbunden wird, also ihre Stabilität überträgt.

c. Alle übrigen Schwestern können ihre Stabilität erst übertragen, wenn sie fünf Jahre von der kirchenrechtlichen Errichtung an im neuen Kloster verbracht haben. Während dieser fünf Jahre üben sie im neuen Kloster Kapitelsrechte aus, während unterdessen dieselben Rechte in ihrem Professo Kloster ruhen. Während dieser fünf Jahre kann weder die Gründerpriorin eine Schwester ohne Zustimmung der Oberin der Neugründung zurückrufen, noch kann die Oberin der Neugründung eine Schwester aus eigener Willkür zurückschicken.

d. Nach Ablauf der fünf im kirchlich errichteten, neuen Kloster verbrachten Jahre können die Schwestern mit der Zustimmung der Priorinnen beider Klöster ihre Stabilität auf das neue Kloster übertragen oder in ihr Professo Kloster zurückkehren. Wenn beide Priorinnen einverstanden sind, kann eine Schwester auch darnach in jener rechtlichen Situation verharren, die für die ersten fünf Jahre vorgesehen ist.

e. Nach der kirchlichen Errichtung wird jede zeitliche und jede ewige Profess, die im neuen Kloster abgelegt wird, auf dieses abgelegt.

2. DIE AUFHEBUNG EINES KLOSTERS

98. Ein abhängiges Haus kann von der Priorin des selbständigen Klosters mit Zustimmung des Kapitels und nach Befragung des Ortsbischofs, in dessen Diözese das aufzuhebende Haus liegt, aufgehoben werden.

99. Wenn die Zahl der Schwestern in einem kirchlich errichteten Priorat unter sechs Professoinnen absinkt, gehen deshalb die Rechte eines selbständigen Hauses nicht unter.

100. Wenn ein selbständiges Haus keine Lebenskraft mehr besitzt, weil es z. B. nur noch wenige Schwestern fortgeschrittenen Alters zählt und keinen Nachwuchs hat, soll es, wenn eine andere Hilfe nicht möglich ist, nach Befragung des Ortsbischofs, in dessen Diözese das Haus liegt, einer lebensfähigen Klostersgemeinschaft angegliedert werden, deren Priorin sich mit Zustimmung des Kapitels dazu bereit erklärt. Die entsprechenden Schritte unternehmen der Ortsbischof und das Föderationskapitel; doch sollen die Schwestern jenes Klosters, das seine Selbständigkeit verliert, die Möglichkeit haben, ihre Stabilität auf andere Klöster zu übertragen.

101. Die Güter eines rechtmässig aufgehobenen selbständigen Klosters fallen der Föderation der benediktinischen Schwesternklöster der Schweiz zu, sofern nicht Gründungsbestimmungen oder Rechte Dritter im Wege stehen (Vgl. Föderationssatzungen Nr. 71).

Verweise zu den Konstitutionen

Die Verweise auf Canones (c. oder cc.) bedeuten oft nur, dass sie für die Interpretationen beigezogen werden können.

Die Ziffern verweisen auf die Randnummern der Konstitutionen, die Abkürzung RB auf die Regel des hl. Benedikt.

1	cc. 578; 587; 615	26	cc. 627; 632; 687; RB 3
2	cc. 574; 575	27	c. 633; RB 3
3	c. 573 § 1	28	cc. 171 § 1; 1312 § 2; 1319; 1399
4	cc. 607; 673	30	cc. 127 §§ 1.3; 166; 627; RB 3
5	c. 670	30/3	c. 127 §§ 1.3
6	c. 587 § 2	31	cc. 127 §§ 1.3; 627
7	c. 662	32	c. 627 § 2
8a	cc. 114 § 1; 115 § 2; 608; 609 § 1	34	c. 127 § 3
8b	c. 590	36	cc. 127 § 2; 627; 633; RB 3,12
9	c. 615	39	c. 127
10	c. 577	39/2	c. 665 § 1
11	c. 575	40	c. 689
11a	c. 602; RB 4,78; 58,17	44	c. 626; RB 65
11b	cc. 598; 599, 600; 669 § 1; 670; RB 33; 58,17; 72,11	46	RB 21; 31; 57; 65; 66
11c	c. 601; RB 5; 58,17; 68	48	c. 65 § 1
12	c. 1192 § 1	49	cc. 634-640
13b	cc. 646; 652	50	cc. 636; 1284-1286; RB 31; 53,22
14	cc. 617-619; 620; RB 2; 64;	51	cc. 638; 1290-1295; 1297
15	cc. 119; 127; 596 § 1; 627	52	c. 637
17	c. 630 §§ 1.3.5	53	cc. 647; 650; 651; 652 § 1
18	cc. 184 § 1; 186-189	55	c. 646
19	c. 624	56	c. 645 §§ 1.3.4
20b	cc. 164; 165; 625	58	cc. 642-646
21	cc. 166-171; 626	59	cc. 203; 646; 648 §§ 1.3; 649; 653 § 2; RB 58
22	c. 623	60	c. 652 §§ 2-5
23	cc. 180 § 1; 181-183	61	c. 653 § 1
24	cc. 119 § 1; 164-173; 176-178	62	cc. 650-652
24/3,5	c. 172	63	cc. 653 § 2; 668; RB 33
25	c. 624 §§ 1.2		

65	cc. 654-656; 657 § 2; RB 58	80	c. 677 § 1; RB 48,8.24-25; 57
67	cc. 688 § 2; 692; 701	81/2.e	cc. 659-661
68	cc. 657; 658; 668; 689; RB 58	82	cc. 607 § 3; 667
69	c. 670	85	c. 665 § 1
71	cc. 684; 685	88	c. 628
72	c. 685 § 2	90	c. 628
73	cc. 665 § 2; 686 §§ 1.3; 687	91	c. 582
74	cc. 691; 692; ;695; 701	93	cc. 608-610; 611 §§ 1.2
75	cc. 694-703	94	c. 610 § 2
76	c. 702	96	c. 647 § 1
77	c. 690 § 1	98	cc. 581; 585
78	cc. 663; 678 § 1; 837; 838; 1173-1175; RB 8-20; 43,3	99	c. 120
79	cc. 663-664	101	c. 616 § 1

Register zu den Konstitutionen

Ziffern in Normalschrift verweisen auf die Randnummern der Konstitutionen.
Ziffern in *Kursivschrift* verweisen auf die Ergänzungen zu den Konstitutionen.

A	Ämter
Abt, delegierter	- Ernennung 40b; 44; 46
- Wahlleiter 20b; 24d; 24/3, 1-4	- Entlassung 40c
- Ausserordentliche Ausgaben 51/2	- Wechsel 47
- Klausur 83	- Rechenschaft 47/2
- kanonische Visitation 88	Alter
Absolutes Mehr	- Priorin 22; 23/2
- Wahl der Priorin 24b + c	- Ämter 47 c
- Kapitelsbeschlüsse 30/2	- ewige Profess 68b
Abstimmungen	Amts-dauer
- geheime 24a; 36/2	- Priorin 19
Abwesenheit	- Rätinnen 37d; 37/2
- vom Noviziat 64	- klösterliche Ämter 47a + c
- vom Kloster 21; 39/2; 85	Apostolischer Stuhl
	- Konstitutionen 1

- Veräußerungen, Verkäufe. Schulden 51a + b	Ausweise
Arbeit	- beim Eintritt 56/3
- Übernahme neuer Aufgaben 30m	Autonomie
- Keine Vergütung bei Austritt 56/2, 76	- Recht 8a; 91a
- Keine Überlastung der Novizinnen 60	- Verlust 100
- Ursache von Erkrankung 68/2 § 2	B
- im klösterlichen Leben 80; 81	Bekehrung
Archiv	- Hilfen 11/2
- des Klosters 24/3,8	Berufung zum Ordensleben
Armut	- 4
- Gelübde 11b	Besitz siehe Güter
Aufhebung	Beständigkeit (Stabilität)
- eines Klosters 98-101	- Gelübde 11a
Aufnahme	- Übertragung 30b; 97; 100
- in Postulat 56; 56/2/3	Bischof
- in Noviziat 30e; 58	- Mitteilung an 18/2
- zur zeitlichen Profess 30g; 63a	- Verhältnis zum 1; 9
- zur ewigen Profess 30h; 68a; 68/2	- Rechenschaft über Vermögens- verwaltung 52
Ausbildung	- Austrittsindult 67; 74
- während Postulat 57/3	- kanonisches Strafverfahren 86/2
- während Noviziat 60	- Befragung bei Aufhebung 98; 100
- der Schwestern 81; 81/2	- Bewilligung des Noviziats ausser- halb des Klosters 64b
Ausgaben	- Erlaubnis für Niederlassung 93
- ausserordentliche 51; 51/2	- Sorge um Exklaustrierte 73
Ausschluss (siehe auch Entlassung)	Bischofskonferenz
- von ewiger Profess 68/2 § 1	- Kirchenvermögen 51 c
Austritt	C
- Postulantin 56/2	Chorgebet siehe Liturgie
- Novizin 61	Consilium
- zeitliche Professin 67	- Bestellung 36; 36/2; 37
- ewige Professin 74; 76	

- Beratende Teilnehmerinnen 41
- Ausscheiden 38
- Zustimmung 15; 28; 34; 39; 39/2; 51d; 64b; 65; 67; 85
- Rat 11/2; 15; 29; 40; 47c + d; 53; 61; 68/2 § 1; 81; 97b
- Schweigepflicht 42
- Protokoll 43

Culpa
- 11/2

D

Delegierter siehe Abt

Diözesanbischof siehe Bischof

Dispens

- kirchenrechtliches Hindernis 23; 23/2
- klösterliche Observanz 16
- Teilnahme am Kapitel 27b; 94
- Gebetsverpflichtung 78c
- von Gelübden 74b

E

Eigenrecht

- für Abstimmungen 24; 30/2; 32

Eigentumsrecht

- auf Vermögen bei ewiger Profess 68d

Entlassung

- Novizin 40d; 61
- zeitliche Professin 39b; 40d; 68/2 § 3; 75
- ewige Professin 39b; 40d; 75; 76
- wichtiges Amt 40c

Erlaubnis

- des Ortsbischofs bei Gründung 93
- nach Verweigerung untergeordneter Stellen 48
- Verlassen der Klausur 82; 85
- Profess in Todesgefahr 63/2; 65/3
- für Austritt zeitlicher Professin 67

Erneuerung

- religiöse 81/2

Evangelische Räte siehe Gelübde

Exerzitien

- jährliche 11/2
- vor Noviziat 58
- vor zeitlicher Profess 63b
- vor ewiger Profess 68c

Exklaustration

- 73

F

Föderation

- Mitgliedschaft 91a
- Hinweise auf Satzungen 54; 70; 91; 92; 101

Föderationskapitel

- Aufhebung eines Klosters 100

G

Gastfreundschaft

- Laien 10
- fremde Schwestern 30c

Gebet (siehe auch Liturgie)

- im klösterlichen Tagewerk 79; 81

Gebräuchebuch

- der einzelnen Klöster 53/2; 57/2

Gehorsam

- gegenüber Papst 8b
- Gelübde 11c

Geistliche Lesung (Lectio divina)

- 79; 81

Gelübde

- benediktinische 11
- zeitliche 13a; 65; 70; 77
- ewige 12; 21; 22; 68/3; 70; 71; 73; 76

Gemeinschaft

- Bindung an 11; 13b
- Zeitliche Professinnen, noch nicht vollberechtigte Mitglieder 13a
- Änderungen in der Klosterordnung 31b
- Schutz durch die Gemeinschaft 69
- Ausgewogenes Gemeinschaftsleben (Gebet und Arbeit) 80
- Schutz der Gemeinschaft 86; 87

Gesundheit

- Aufnahme in Postulat 56
- Zulassung zur ewigen Profess 68/2

Gewissen

- bei Wahlen 21
- Priorin (Ausführung eines Kapitelsbeschlusses) 33a
- Gewissenseröffnung 17

Gottesdienst siehe Liturgie

Gründerpriorin

- 97

Güter

- Besitzfähigkeit des Klosters 49a
- Verwendung 49b
- Verantwortung 50
- Vermögensrechtliche Bestimmungen 51
- Rechenschaft dem Bischof gegenüber 52
- eines aufgehobenen Klosters 101
- Verfügung vor zeitlicher Profess 63c
- Eigentumsrecht der Schwestern 68d
- Testament 68e
- Erwerb 68e; 72
- Rückerstattung 67/2; 76

H

Hindernis

- Priorinnenwahl 23
- Ausübung der Kapitelsrechte 28
- Krankheit vor ewiger Profess 68a; 68/2

Heiliger Stuhl siehe Apostolischer Stuhl

Höhere Oberin (Priorin)

- 14; 68/2 § 1

I

Indult

- Exklaustrationsindult 73a
- Austrittsindult 67; 74a + b

Information

- vor dem Kapitel 29/2
- über Kapitelsbeschlüsse 29
- über Consiliumsbeschlüsse 43/2

K**Kapitel**

- Natur 26
- Teilnahme 27a
- Dispens 27b; 94
- Ruhende Kapitelsrechte 28; 97c
- Kapitelsrechte an auswärtige Schwestern 30a
- Einberufung und Traktanden 29
- Entscheidungen 30/2
- Information siehe oben
- Zustimmung 15; 30; 32; 33/2; 51; 63a; 68a; 77; 83; 93; 96; 98; 100
- Rat 15; 31; 32; 81
- Schweigepflicht 34
- Protokoll 35; 35/2
- Vorschläge 29; 29/2

Keuschheit

- Gelübde 11b

Kirchenrecht siehe Recht**Klausur**

- Natur, Zweck, Verpflichtung 82
- Festlegung 30 d + i; 83
- Verantwortung 84
- Erlaubnis für Abwesenheiten 85

Kloster (Priorat)

- selbständiges 8; 93; 96; 97a; 98; 101
- abhängiges 8a; 95; 98
- Aufgaben 7; 10
- Leitung 14; 20a; 24d; 45
- bischöflichen Rechts 9
- Übertritt in anderes Kloster 72

- Exklaustration 73b
- Austritt 61; 67; 74a
- Föderationsmitglied 91
- Aufenthalt in anderem Kloster 64b + c

Klösterliche Lebensführung

- 11b

Konföderation, benediktinische

- Anschluss 91c
- Beachtung der liturgischen Vorschriften OSB 31a

Konstitutionen

- allgemein 1; 6
- Verpflichtung 5; 15
- Verweise auf 23; 301; 39d; 47/2
- Änderungen 6

Krankheit

- Novizin in Todesgefahr 63/2
- zeitliche Professin in Todesgefahr 65/3
- Hindernis 68a; 68/2 § 2 + 3

L**Lectio divina siehe Geistliche Lesung****Liturgie**

- eine Aufgabe unserer Klöster 10
- kirchliche Verordnungen 9; 78a
- Zuständigkeit der Priorin 78b + c; 81; 95
- Änderungen 31a

M**Mitgift**

- 57/2

N**Nachfolge Christi**

- 1; 2; 5; 11b

Neugründung

- Zustimmung des Kapitels 30k; 93
- Voraussetzungen 94
- Vorgehen 95; 97
- Noviziat 96

Niederlassung siehe Neugründung**Novizenmeisterin**

- Ernennung 53
- Aufgaben 62; 63a; 68a

Noviziat

- eigenes 53
- Leitung 62
- Vorbereitung 13c; 55; 56
- Zulassung 30e; 58
- Weiterführung 30f; 63a
- Dauer und Verlängerung 59
- Unterbrechung 64
- in Tochterkloster 96
- in Föderationskloster 54; 64b

Novizinnen

- Aufgaben 13b
- Keine Überlastung durch Arbeit 60
- Verwaltung der Güter 63c
- Austritt/Entlassung 61
- in Tochterkloster 96
- Umsiedlung 70
- in Todesgefahr 63/2

O**Oberin in Neugründung**

- 94

Observanz

- 11/2; 16; 31b

Offizialin

- Einladung zum Consilium 41a

Ordensassistent

- 18/2; 24/3,9

Ortsbischof siehe Bischof**P****Postulantinnen**

- Aufgaben 13c; 56
- Zulassung zum Noviziat 30e
- in Tochterkloster 96
- Leitung 53

Postulat

- als Vorbereitung 55
- Dauer 57

Postulation

- einer Priorin 23

Priorat (siehe auch Kloster)

- Selbständigkeit 8a
- Errichtung in Neugründung 97a; 99

Priorin

- Stellung 14-17
- Wahl 18-25
- Amtszeit 19; 25
- Vakanz 45
- Wiederwahl 25
- Amtsernennungen 37b; 38; 44
- Bestellung der Dienste 46; 47
- Güterverwaltung 50
- Zuständigkeiten: z. B. Erkundigungen bei Aufnahmen

- ins Postulat 56
 - Gewährung von Dispensen 78c
 - Gottesdienstordnung 78b
 - Arbeitszeiteilung 80
 - Umschreibung der Klausur 83; 84
 - Gründerpriorin 95-98
- Profess**
- zeitliche 55; 63; 65-67; 96; 97e
 - Dauer und Verlängerung der zeitlichen Profess 65
 - Professformel 66
 - ewige 55; 68; 69; 96; 97e
 - Mindestalter für ewige Profess 68b
- Protokoll**
- Priorinnenwahl 24/3,8
 - Konventkapitel 35
 - Consilium 43
- R**
- Rangordnung**
- 40e
- Rat** siehe Consilium
- Recht**
- allgemein-kirchliches 9; 15; 23; 301; 32; 39; 49; 56; 58; 62; 71; 75
 - Bewahrung der Rechte in Neugründungen 94
 - Recht der Professin auf Schutz 69
 - aktives und passives Wahlrecht 37c
 - Klöster bischöflichen Rechts 1
- Regel**
- Benedikts 1; 47/2; 62; 66; 79; 95

S

- Schriften**
- beim Eintritt 56/3
- Schweigepflicht**
- Konventkapitel 34
 - Consilium 42
 - Verletzung 34; 39a
- Spiritualität**
- benediktinische 79
- Stabilität** siehe Beständigkeit
- Stimmenwerbung**
- 24/3,2
- Stimmenzählerinnen**
- 24/3,4 + 8
- Stimmrecht**
- aktives und passives 12
 - Verlust 26
- Strafen**
- Ausschliessung aus Kapitel 34
 - Strafverfahren 86b; 86/2
- Subpriorin**
- Ernennung und Amt 44
 - Aufgaben bei Vakanz 20a; 21; 24/3,1; 45
- T**
- Taufe**
- Grundsakrament 2
- Testament**
- 68e

U

- Übertritt**
- 71; 72
- Umsiedlung**
- einer Novizin 64b; 70
 - einer Schwester 70

V

- Verfehlungen**
- 86b; 87
- Verhinderung der Teilnahme**
- am Wahlkapitel 21
 - am Konventkapitel 27b
- Vermögensrechtliche Bestimmungen**
- Postulat 56/2; 57/2; 57/3
 - Noviziat 63c; 57/2
 - zeitliche Profess 63c
 - ewige Profess 68d
 - Testament 68e
 - Erwerb 68e
 - bei Übertritt 72
 - bei Austritt 67/2; 76
- Verwaltung zeitlicher Güter**
- 49-52; 63c
- Visitation**
- Inhalt 89
 - Rezess 90; 90/2
- Visitor**
- Ortsbischof oder Delegierter 88
 - Rechte und Pflichten 90
- Vorschläge zuhanden des Kapitels**
- 29; 29/2

W

- Wahlen**
- Wahl der Priorin 18-25
 - Wahlen ins Consilium 36; 37c + d; 38
 - Wahlrecht 21; 73b
- Weiterbildung** siehe Ausbildung
- Wiederaufnahme**
- 77
- Wiederwahl**
- Priorin 25
 - Consilium 37/2
- Z**
- Zulassung** siehe Aufnahme
- Zurechtweisung**
- 87
- Zustimmung**
- siehe Kapitel
 - siehe Consilium
 - siehe Bischof

Anhang I: «Zustimmung» und «Rat» des Kapitels

A. Rechtsgeschäfte, welche die «Zustimmung» des Kapitels erfordern (Vgl. 15; 30/2; 33/2)

1. Verleihung von Kapitelsrechten an eine Schwester aus einem anderen Kloster 30a
2. Stabilitätsübertragung einer Schwester aus einem anderen Kloster 30b
3. Aufnahme einer fremden Schwester für mehr als ein Jahr als Gast 30c
4. Aufnahme von gastweise anwesenden Ordensschwestern in die Klausur für mehr als drei Monate 30d
5. Zulassung einer Postulantin zum Noviziat 30e
6. Weiterführung des Noviziats 30f
7. Zulassung einer Novizin zur zeitlichen Profess 30g
8. Zulassung einer Schwester zur ewigen Profess 30h
9. Festlegung des Klausurbereichs und andere wichtige Klausurangelegenheiten 30i
10. Errichtung einer Neugründung, Umsiedlung oder Aufhebung des Klosters 30k; 98
11. Wirtschaftliche Belange nach Massgabe des allgemeinen Rechts und den Bestimmungen dieser Konstitutionen 30l
12. Übernahme oder Aufgeben eines die gesamte Gemeinschaft betreffenden Arbeitsgebietes 30m
13. Wiederaufnahme einer ausgetretenen Professin 77
14. Zulassung zur zeitlichen bzw. ewigen Profess in einem Tochterkloster 96
15. Errichtung eines eigenen Noviziats in einem Tochterkloster 96
16. Aufhebung eines abhängigen Hauses 98

B. Rechtsgeschäfte, welche den «Rat» des Kapitels erfordern (Vgl. 15; 30/2)

1. Wichtige und dauernde Änderungen des monastischen Gottesdienstes für die ganze Gemeinschaft 31a
2. Wichtige und dauernde Änderungen der Tagesordnung oder der klösterlichen Observanz oder für die Übernahme grosser zusätzlicher Verpflichtungen für die ganze Gemeinschaft 31b

Anhang II: «Zustimmung» und «Rat» des Consiliums

A. Rechtsgeschäfte, welche die «Zustimmung» des Consiliums erfordern (Vgl. 15; 30/2)

1. Erklärung, dass die Kapitelsrechte einer Kapitularin ruhen 39a
2. Erklärung für den zeitweiligen Ausschluss von den Kapitelssitzungen wegen Verletzung der Schweigepflicht 39a
3. Entlassung einer Schwester mit zeitlichen oder ewigen Gelübden 39b
4. Verlängerung der zeitlichen Profess 39c; 65; 65/2
5. Wirtschaftliche Belange nach Massgabe des allgemeinen Rechts und dieser Konstitutionen 39d
6. Längere Abwesenheit einer Schwester 39/2
7. Bewilligung, dass eine Novizin in einem andern Kloster der Föderation oder in einem abhängigen Haus ihr Noviziat verbringt 64b; Föderationssatzungen 48a
8. Umsiedlung einer Schwester in ein Kloster der Föderation 70; Föderationssatzungen 48a und 55,2.

B. Rechtsgeschäfte, welche den «Rat» des Consiliums erfordern (Vgl. 15; 30/2)

1. Beratung von Vorschlägen an das Kapitel 29
2. Fragen zur Förderung des monastischen Lebens 40a
3. Ernennung zu wichtigeren Ämtern 40b
4. Enthebung von einem wichtigen Amt 40c
5. Entlassung einer Novizin oder Ausschluss von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder von der Zulassung zur ewigen Profess 40d
6. Festsetzung der Rangordnung der Schwestern im Sinne der Benediktusregel 40e
7. Ernennung einer Novizenmeisterin 53
8. Verlängerung des Noviziats 59
9. Ernennung der ersten Priorin für Neugründung 97b

INHALTSÜBERSICHT

	Seiten
Geleitwort	3
I. Rechtliche Natur und Stellung unserer Klöster	5
II. Die Leitung des Klosters	8
1. Die Priorin	8
A. Die Stellung der Priorin	8
B. Die Wahl der Priorin	9
2. Beratende und beschliessende Organe	12
A. Das Kapitel	12
B. Das Consilium	16
C. Ämter und Dienste im Kloster	18
3. Die Verwaltung der zeitlichen Güter	19
III. Aufnahme und Ausscheiden	20
1. Aufnahme	20
a) <i>Das Postulat</i>	21
b) <i>Das Noviziat</i>	22
c) <i>Die zeitliche Profess</i>	24
d) <i>Die ewige Profess</i>	25
2. Umsiedlung und Übertritt	27
3. Exklaustration, Austritt, Entlassung	27
4. Wiederaufnahme	28
IV. Das klösterliche Tagewerk	28
V. Die Klausur	30
VI. Schutz der Gemeinschaft	31
VII. Die Visitation	31
VIII. Die Beziehung des Klosters zu anderen Klöstern	32

IX. Errichtung und Aufhebung eines Klosters	32
1. Die Errichtung eines neuen Klosters	32
2. Die Aufhebung eines Klosters	34
Verweise zu den Konstitutionen	35
Register zu den Konstitutionen	36
Anhang I «Zustimmung» und «Rat» des Kapitels	44
Anhang II «Zustimmung» und «Rat» des Consiliums	45
Inhaltsübersicht	46